

## Unterrichtsversäumnisse

1. Jede Schüler\*in ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Nur ein ordnungsgemäß besuchter Unterricht kann zu einem erfolgreichen Abschluss führen.
2. Ist eine Schüler\*in aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule **unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen** (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei **begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen**.

Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler\*innen die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

**Geht diese Entschuldigung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ein, gilt das Versäumnis als unentschuldig.**

3. Die Anzahl der Fehltage und die in Fehltage umgerechneten versäumten Unterrichtsstunden können im Halbjahreszeugnis/Jahreszeugnis ausgewiesen werden.
4. Wird eine Klassenarbeit durch **unentschuldigtes Fehlen** versäumt, liegt eine Leistungsverweigerung vor. Dies entspricht **der Note ungenügend**. Die Arbeit darf dann nicht nachgeschrieben werden.
5. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Unterrichtstagen, bei Teilzeitschularten von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Klassenlehrer\*in vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Lassen sich **bei auffällig häufigen Erkrankungen** Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, **kann der Schulleiter schriftlich anordnen**, dass von den Entschuldigungspflichtigen **künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis** vorgelegt wird.

6. Ist eine Schüler\*in wegen Krankheit gezwungen, die Schule vor Unterrichtsende zu verlassen, so muss dies einer Fachlehrkraft der Klasse gemeldet werden.



7. Beurlaubung vom Unterricht:

- a. Eine Beurlaubung **aus privaten Gründen** ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- b. Eine Beurlaubung **aus betrieblichen Gründen** setzt eine „besondere Zwangs- oder Notlage im Betrieb“ voraus. Ein krankheitsbedingter Personalmangel ist kein hinreichender Grund. Eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist nur bei vorherigem schriftlichem Antrag des Ausbildungsbetriebes möglich.

Der **schriftliche Antrag auf Unterrichtsbefreiung ist spätestens 2 Schultage vorher bei der Klassenlehrkraft** einzureichen. Sollte an dem entsprechenden Tag eine Klassenarbeit stattfinden, sind die Schüler\*innen verpflichtet, sich vorher mit der jeweiligen Fachlehrkraft in Verbindung zu setzen. Der Unterricht ist grundsätzlich nachzuholen.

**Von der Regelung bei den Unterrichtsversäumnissen der Peter-Bruckmann-Schule habe ich Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift Schüler\*in

\_\_\_\_\_

Unterschrift Erziehungsberechtigte\*r

\_\_\_\_\_

Name Schüler\*in (BLOCKSCHRIFT)